

SABINE LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER, MdB
BUNDESMINISTERIN DER JUSTIZ

MOHRENSTRASSE 37
10117 BERLIN
TELEFON 030 / 18-580-9000
TELEFAX 030 / 18-580-9043

Frau Kommissarin
Cecilia Malmström
Europäische Kommission
Rue de la Loi 200
1040 BRUXELLES
KÖNIGREICH BELGIEN

14. März 2012

Sehr geehrte Frau Kommissarin,

seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 wird in Deutschland intensiv, auch kontrovers über eine vollständige verfassungs- und europarechtskonforme Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratspeicherung von Daten (im Folgenden: Richtlinie 2006/24/EG) diskutiert. Eine Teillumsetzung ist mit dem Zugriff auf Daten der Telekommunikation bereits erfolgt.

Am 15. April 2011 haben Sie angekündigt, die Kommission werde die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratspeicherung von Daten „grundlegend überarbeiten“. Im Verlauf des Jahres 2011 hat die Kommission wertvolle Informationen zu den Bedenken gegen die anlässlose Speicherung von Daten durch eine schriftliche Befragung aller 27 Mitgliedstaaten und sogenannte Stakeholder-Hearings ermittelt. Leider liegt bis heute kein Entwurf für eine Überarbeitung der Richtlinie vor.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte kritisiert in diesem Zusammenhang vor allem, dass die Richtlinie für die Mitgliedstaaten zu viel Entscheidungsspielraum einräume, für welche Zwecke die Daten verwendet werden können, sowie wann und unter welchen Bedingungen Zugang zu ihnen gewährt werden kann. Ebenso erhoben nationale Datenschutzbehörden sowie Nichtregierungsorganisationen Kritik gerade auch in Bezug auf die in der Richtlinie 2006/24/EG fehlende klare Begrenzung der Verwendungsregelung für die gespeicherten Daten in den von der Kommission zur Vorbereitung der Folgenabschätzung durchgeführten Workshops. Auch die Kommission hat hier Änderungsbedarf festgestellt.

- 2 -

Ein einheitlicher Schutzstandard, der von der Charta der Grundrechte vorgegeben ist, fehlt in der Richtlinie 2006/24/EG. Ich halte es deshalb für dringend erforderlich, die Richtlinie 2006/24/EG datenschutzkonform zu überarbeiten.

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2011 das Centre for Strategy & Evaluation Services CSES in London beauftragt, das „Quick-Freeze“-Verfahren in enger Zusammenarbeit mit dem Europarat zu begutachten. Die vorläufigen Ergebnisse der Studie sollen Anfang Mai 2012 veröffentlicht werden. Eine solche Prüfung erscheint angesichts der Zweifel an der Erforderlichkeit des Instruments der Vorratsdatenspeicherung geboten.

So hat vor allem der Europäische Datenschutzbeauftragte von der Kommission gefordert, im Rahmen der Folgenabschätzung auch weniger einschneidende Alternativen zu prüfen. Dies vor allen Dingen auch deshalb, weil die Notwendigkeit für eine Vorratsdatenspeicherung auf der Grundlage der Richtlinie 2006/24/EG nicht ausreichend nachgewiesen worden sei. Dem Datenschutzbeauftragten ist es dabei ein zentrales Anliegen, die Privatsphäre im Falle einer Vorratsdatenspeicherung wesentlich stärker zu schützen, als dies im geltenden Gesetzgebungsakt der Fall ist.

Einen wissenschaftlichen Beleg dafür, dass durch den Wegfall der Vorratsdatenspeicherung Schutzlücken entstehen würden, gibt es nicht. Insbesondere ist keine Untersuchung bekannt, aus der sich ergibt, dass sich bei Wegfall der Vorratsdatenspeicherung negative Veränderungen in der Aufklärungsquote abbilden ließen. Auch ansonsten liegen keine belastbaren Hinweise darauf vor, dass die Schutzmöglichkeiten bei Wegfall der Vorratsdatenspeicherung insgesamt reduziert würden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Evaluierungsbericht der Kommission, in dem die erforderliche Unterscheidung zwischen auf Vorrat gespeicherten Verkehrsdaten und solchen Verkehrsdaten, die bei den Unternehmen ohnehin für geschäftliche Zwecke vorgehalten werden, nicht getroffen, sondern nur allgemein auf die – unbestritten – Geeignetheit von Verkehrsdaten zur Förderung von Ermittlungen abgestellt wird.

Gleiches gilt für die ins Feld geführten Einzelfälle aus der Praxis der Strafverfolgungsbehörden. Zwar werden diese Fälle oft als „typisch“ ausgewiesen. Es ist aber nicht wissenschaftlich nachvollziehbar, weshalb zur Aufklärung oder wesentlichen Förderung dieser Fälle Vorratsdaten zwingend erforderlich gewesen sind. In diesem Zusammenhang liegen insbesondere auch noch keine Untersuchungen darüber vor, dass diese Einzelfälle nicht auch mit

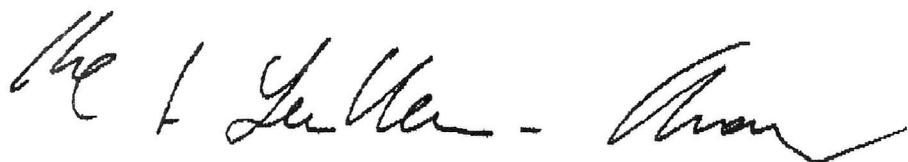
- 3 -

Hilfe eines wesentlich grundrechtsschonenderen Ermittlungsinstruments, wie z. B. dem „quick-freeze“-Verfahren (data preservation), hätten aufgeklärt werden können.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in ihrer Mitteilung an die Europäische Kommission vom 23. Dezember 2012 darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2006/24/EG im deutschen Recht teilweise bereits umgesetzt sind, was auch die Europäische Kommission anerkannt hat. Der Umsetzung der Zielsetzung weiterer Vorgaben soll der vom Bundesministerium der Justiz vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von Bestandsdatenauskünften im Internet dienen, der der Europäischen Kommission vorliegt. Dieser Entwurf enthält auch die Regelung eines quick-freeze-Verfahrens.

Ich würde gerne mit Ihnen – auch kurzfristig – darüber sprechen, welchen Beitrag Deutschland bei der Überarbeitung der Richtlinie leisten kann, wie also eine rechtlich zweifelsfreie und politisch allseits akzeptierte Lösung aussehen könnte.

Mit freundlichen Grüßen



P.S.: Ich bin in Kürze in
Brüssel.